

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2581 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Vorschriften**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger, Bärbel
Höhn, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2625 –**

Mehr Wettbewerb und Verbraucherschutz auf dem Telekommunikationsmarkt

A. Problem

Zu Buchstabe a

Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten; Neuregelung der Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen; Förderung von Infrastrukturinvestitionen und Innovationen auf neuen Märkten; Schaffung und Fortschreibung spezieller Verbraucher schützender Regelungen; Anpassung telekommunikationsspezifischer Regelungen an rechtliche Änderungen in anderen Gesetzen.

Zu Buchstabe b

Ungerechtfertigte Freistellung der Deutsche Telekom AG von der Regulierung durch die Bundesnetzagentur im Bereich sog. neuer Märkte; unzureichende Berücksichtigung der Nachfrageseite durch die wirtschafts- und rechtspolitischen Ansätze der Bundesregierung; unzureichende Nutzbarmachung von Technologieentwicklungen für Verbraucher und Unternehmer.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2581 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2625 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die neuen, bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen zum Verbraucherschutz und die in den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er/0900er Mehrwertdiensternummern geregelten Tatbestände sind zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich ebenfalls nicht. Dies gilt gleichermaßen für die geänderten Vorschriften zum Notruf, zur Auskunftserteilung für die Strafverfolgungsbehörden und für die Tätigkeiten der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Vorgaben für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen.

2. Vollzugsaufwand

Der Personal- und Sachaufwand der Bundesnetzagentur für die Verbraucher schützenden, bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) enthaltenen Regelungen, der auch schon nach dem Telekommunikationsgesetz a. F. und der TKV für die genannten Aufgaben bestand, sowie für nummerierungsbezogene Maßnahmen, die auf der Grundlage der Regelungen der §§ 43a bis 43c TKG a. F. bereits erfolgen, jedoch in der Aufgabe durch die Regelungen der §§ 66a bis 66l erweitert werden, wird aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln der Bundesnetzagentur gedeckt.

Für Amtshandlungen im Rahmen der nummerierungsbezogenen Maßnahmen des Kundenschutzes nach den §§ 66a bis 66f, 66h bis 66l und 67 Abs. 1 und 2 ist nach § 142 Abs. 1 Nr. 3 und 6 die Kostendeckung für den Verwaltungsaufwand durch Gebühren vorgesehen beziehungsweise auf Grund einer noch zu schaffenden Telekommunikations-Gebührenverordnung vorzusehen. Darüber hinaus ist die Deckung für die genannten Maßnahmen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, durch einen Telekommunikationsbeitrag auf Grundlage einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 4 vorgesehen, abzüglich eines auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils. Für den Aufbau einer Sperrliste für R-Gespräche bei der Bundesnetzagentur (§ 66i) ist für das Haushaltsjahr 2007 ein Sachaufwand von 1 Mio. Euro erforderlich. Die gegenüber den §§ 43a bis 43c TKG a. F. erweiterten nummerierungsbezogenen Aufgaben erfordern einen erhöhten Personalaufwand von zwei Stellen im mittleren Dienst und je einer Stelle im gehobenen und höheren Dienst, der aus vorhandenem Personal der Bundesnetzagentur gedeckt wird.

Durch die geänderten Vorschriften für die Aufgaben der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Vorgaben zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen entsteht der Bundesnetzagentur kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Zu Buchstabe b

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Auf Grund der im Gesetz eingeräumten angemessenen Übergangsvorschriften wird damit gerechnet, dass die Kunden schützenden Anforderungen überwiegend im Rahmen allgemein erforderlicher Anpassungsmaßnahmen von den betroffenen Unternehmen (z. B. im Rahmen der Datenpflege) umgesetzt werden können. Teilweise werden diese Anforderungen von den betroffenen Unternehmen schon gegenwärtig auf freiwilliger Basis umgesetzt. Es wird erwartet, dass die notwendigen Umstellungskosten durch eine erhöhte Akzeptanz der Dienste seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher weitgehend ausgeglichen werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Änderungen im Bereich Notruf führen für Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste im Falle des Einsatzes neuer technischer Lösungen zu einer vorübergehenden Entlastung. Durch die Änderung der Vorschriften der §§ 96, 110, 112 und 113 TKG entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Zu Buchstabe b

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2581 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und
- b) den Antrag auf Drucksache 16/2625 abzulehnen.

Berlin, den 29. November 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 16/2581 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

[190-4]

§ 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz werden die Wörter „bei Maßnahmen zur“ gestrichen und jeweils vor dem Text der Buchstaben a und b eingefügt.
2. In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 110 Abs. 9“ die Wörter „des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.
3. Nach Buchstabe b wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bis zum Inkrafttreten der in Satz 1 Buchstabe b genannten Rechtsverordnung bemisst sich die Entschädigung für Leistungen bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1843), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 wird die Angabe „§ 9a Neue Märkte“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Teil 3 Kundenschutz“ wird die Angabe „§ 43a Verträge“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 44 wird die Angabe „§ 44a Haftung“ eingefügt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1843), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) In der Angabe zu § 45 wird das Wort „Kundenschutzverordnung“ durch die Wörter „Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen“ ersetzt.
- e) Nach der Angabe zu § 45 werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 45a Nutzung von Grundstücken
 - § 45b Entstörungsdienst
 - § 45c Normgerechte technische Dienstleistung
 - § 45d Netzzugang
 - § 45e Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis
 - § 45f Vorausbezahlte Leistung
 - § 45g Verbindungspreisberechnung
 - § 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen
 - § 45i Beanstandungen
 - § 45j Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens
 - § 45k Sperre
 - § 45l (unbesetzt)
 - § 45m Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse
 - § 45n Veröffentlichungspflichten
 - § 45o Rufnummernmissbrauch
 - § 45p Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen“.
- f) Nach der Angabe zu § 47 werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 47a Schlichtung
 - § 47b Abweichende Vereinbarungen“.
- g) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst:
- „§ 116 Aufgaben und Befugnisse“.
- h) Die Angabe zu § 118 wird wie folgt gefasst:
- „§ 118 (weggefallen)“.
- i) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:
- „§ 119 (weggefallen)“.
- j) In den Angaben zu den §§ 25, 43, 67, 138, 139, 147 und zu Teil 8 wird jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einer erfragten Rufnummer kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. „entgeltfreie Telefondienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)800, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat;“.
- c) Nach der Nummer 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. „Geteilte-Kosten-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, bei deren Inanspruchnahme das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt aufgeteilt vom Anrufenden und vom Angerufenen gezahlt wird;“.
- d) Nach der Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11d eingefügt:
- „11a. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrags sind;
- 11b. „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;
- 11c. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;
- 11d. „Massenverkehrs-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität;“.
- e) Nach der Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. „Neuartige Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht;“.
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) **In Nummer 12 werden die Wörter „auch nach Rückführung der sektorspezifischen Regulierung fortbesteht“ durch die Wörter „ohne sektorspezifische Regulierung besteht“ ersetzt.**
- f) Nach der Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a und 12b eingefügt:
- „12a. „Neuartige Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht;
- 12b. „neuer Markt“ ein Markt für Dienste und Produkte, die sich von den bislang vorhandenen Diensten und Produkten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Reichweite, Verfügbarkeit für größere Benutzerkreise (Massenmarktfähigkeit), des Preises oder der Qualität aus Sicht eines verständigen Nachfragers nicht nur unerheblich unterscheiden und diese nicht lediglich ersetzen;“.**

Entwurf

- f) Nach der Nummer 13 werden die folgenden Nummern 13a bis 13d eingefügt:
- 13a. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;
- 13b. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;
- 13c. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;
- 13d. „Nummernteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs;‘.
- g) Nach der Nummer 17 wird die folgende Nummer 17a eingefügt:
- 17a. „Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist;‘.
- h) Nach der Nummer 18 wird die folgende Nummer 18a eingefügt:
- 18a. „Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz;‘.
3. Dem § 9 wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a
Neue Märkte

Die Einbeziehung neuer Märkte in die Marktregulierung nach den Vorschriften dieses Teils soll in der Regel nur erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass anderenfalls die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste oder -netze langfristig behindert wird. Bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit nach § 10 und der Auferlegung von Maßnahmen nach diesem Teil hat die Bundesnetzagentur die Verhältnismäßigkeit der Festlegungen unter besonderer Berücksichtigung der Ziele, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen, zu berücksichtigen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40 oder 41 Abs. 1“ durch die Angabe „40, 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt,
- b) in Absatz 3 wird die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40 oder 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 18,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
3. Dem § 9 wird folgender § 9a angefügt:
- „§ 9a
Neue Märkte
- (1) Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes unterliegen neue Märkte grundsätzlich nicht der Regulierung nach Teil 2.**
- (2) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei fehlender Regulierung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste oder -netze langfristig behindert wird, kann die Bundesnetzagentur einen neuen Markt abweichend von Absatz 1 nach den Bestimmungen der §§ 9, 10, 11 und 12 der Regulierung nach Teil 2 unterwerfen. Bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit und der Auferlegung von Maßnahmen berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere das Ziel der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und die Unterstützung von Innovationen.“**
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1 oder 42 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „und einer Zugangsverpflichtung nach § 21 unterliegt“ gestrichen.
6. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- „Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für Zugangsleistungen, die nicht nach § 21 auferlegt worden sind, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach § 38, soweit die Bundesnetzagentur diese nicht ausnahmsweise zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 einer Pflicht zur Genehmigung nach Maßgabe des § 31 unterwirft. Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für die die Bundesnetzagentur eine Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ausnahmsweise zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 für nicht angemessen hält, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach § 38.“
7. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
8. In § 42 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Unternehmen seine marktmächtige Stellung auf Endkundenmärkten missbräuchlich auszunutzen droht.“
9. In Teil 3 „Kundenschutz“ wird vor § 44 folgender § 43a eingefügt:
- „§ 43a
Verträge
- Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit muss dem *Endnutzer* im Vertrag folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. seinen Namen und seine ladungsfähige Anschrift, ist der Anbieter eine juristische Person auch seine
5. § 23 **wird wie folgt geändert:**
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „und einer Zugangsverpflichtung nach § 21 unterliegt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kein“ die Wörter „oder ein nach Absatz 1 unzureichendes“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Bundesnetzagentur soll innerhalb einer Frist von vier Monaten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 2 die Zugangsleistungen festlegen, die der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht als Standardangebot anbieten muss.“
6. unverändert
7. unverändert
8. In § 35 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Klageerhebung gestellt und begründet werden.“
9. unverändert
10. In Teil 3 „Kundenschutz“ wird vor § 44 folgender § 43a eingefügt:
- „§ 43a
Verträge
- Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit muss dem *Teilnehmer* im Vertrag folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. unverändert

Entwurf

- Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste,
 3. die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses,
 4. die angebotenen Wartungs- und Entstördienste,
 5. Einzelheiten zu seinen Preisen,
 6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit,
 7. die Vertragslaufzeit,
 8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Dienste und des gesamten Vertragsverhältnisses,
 9. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass er die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat, und
 10. die praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens nach § 47a.

Satz 1 gilt nicht für *Endnutzer*, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat.“

10. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a
Haftungsbegrenzung

Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis eine Verpflichtung des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung in der Summe auf 10 Mio. Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 2 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Satz 1 gilt nicht für **Teilnehmer**, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat.“

11. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a
Haftungsbegrenzung

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

11. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen

Die Interessen behinderter Menschen sind bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ist ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einzurichten. Die Bundesnetzagentur stellt den allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad dieses Vermittlungsdienstes unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen fest. Zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

12. Nach § 45 werden die folgenden §§ 45a bis 45p eingefügt:

„§ 45a

Nutzung von Grundstücken

(1) Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, der einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbietet, darf den Vertrag mit dem *Endnutzer* ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der *Endnutzer* auf Verlangen des Anbieters nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu diesem Gesetz (Nutzungsvertrag) vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

(2) Sind der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der *Endnutzer* den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

(3) Sofern der Eigentümer keinen weiteren Nutzungsvertrag geschlossen hat und eine Mitbenutzung vorhandener Leitungen und Vorrichtungen des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen weiteren Anbieter nicht die vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters gefährdet oder beeinträchtigt, hat der aus dem Nutzungsvertrag berechnete Anbieter einem anderen Anbieter auf Verlangen die Mitbenutzung der auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegten Leitungen und angebrachten Vorrichtungen des Anbieters zu gewähren. Der Anbieter darf für die Mitbenutzung ein Entgelt erheben, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert.

(4) Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

12. unverändert

13. Nach § 45 werden die folgenden §§ 45a bis 45p eingefügt:

„§ 45a

Nutzung von Grundstücken

(1) Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, der einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbietet, darf den Vertrag mit dem **Teilnehmer** ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **Teilnehmer** auf Verlangen des Anbieters nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu diesem Gesetz (Nutzungsvertrag) vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

(2) Sind der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der **Teilnehmer** den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 45b
Entstörungsdienst

Der *Endnutzer* kann von einem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes verlangen, dass dieser einer Störung unverzüglich, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, nachgeht, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit über beträchtliche Marktmacht verfügt.

§ 45c
Normgerechte technische Dienstleistung

(1) *Sofern der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 45) verbindlich geltende Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer gegenüber dem Endnutzer nicht einhält, ist der Endnutzer berechtigt, den Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zu kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.*

(2) Die Bundesnetzagentur soll auf die verbindlichen Normen und technischen Anforderungen in Veröffentlichungen hinweisen.

§ 45d
Netzzugang

(1) Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten ist an einer mit dem *Endnutzer* zu vereinbarenden, geeigneten Stelle zu installieren.

(2) Der *Endnutzer* kann von dem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche kann kostenpflichtig sein.

(3) Der *Endnutzer* darf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen anderen Anbieter übermitteln lassen.

§ 45e
Anspruch auf Einzelbindungsnachweis

(1) Der *Endnutzer* kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 45b
Entstörungsdienst

Der **Teilnehmer** kann von einem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes verlangen, dass dieser einer Störung unverzüglich, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, nachgeht, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit über beträchtliche Marktmacht verfügt.

§ 45c
Normgerechte technische Dienstleistung

(1) **Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, die** nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer **einzuhalten**.

(2) unverändert

§ 45d
Netzzugang

(1) Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten ist an einer mit dem **Teilnehmer** zu vereinbarenden, geeigneten Stelle zu installieren.

(2) Der **Teilnehmer** kann von dem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche kann kostenpflichtig sein.

(3) Der **Teilnehmer** darf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen anderen Anbieter übermitteln lassen.

§ 45e
Anspruch auf Einzelbindungsnachweis

(1) Der **Teilnehmer** kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit

Entwurf

technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs nachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelverbindungs nachweis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich und in welcher Form diese Angaben jeweils mindestens zu erteilen sind, kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Der *Endnutzer* kann einen auf diese Festlegungen beschränkten Einzelverbindungs nachweis verlangen, für den kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 45f
Vorausbezahlte Leistung

Der *Endnutzer* muss die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Für den Fall, dass eine entsprechende Leistung nicht angeboten wird, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus. Für das Verfahren gilt § 81 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 45g
Verbindungspreisberechnung

(1) Bei der Abrechnung ist der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet,

1. die Dauer und den Zeitpunkt zeitabhängig tarifierter Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln,
2. die für die Tarifierung relevanten Entfernungszonen zu ermitteln,
3. die übertragene Datenmenge bei volumenabhängig tarifierten Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach einem nach Absatz 3 vorgegebenen Verfahren zu ermitteln und
4. die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen auf der Grundlage der ermittelten Verbindungsdaten die Entgeltforderungen berechnet werden, einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten zu unterziehen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgelttrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind durch ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen oder einmal jährlich durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Bundesnetzagentur

Beschlüsse des 9. Ausschusses

technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs nachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelverbindungs nachweis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich und in welcher Form diese Angaben jeweils mindestens zu erteilen sind, kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Der **Teilnehmer** kann einen auf diese Festlegungen beschränkten Einzelverbindungs nachweis verlangen, für den kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 45f
Vorausbezahlte Leistung

Der **Teilnehmer** muss die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Für den Fall, dass eine entsprechende Leistung nicht angeboten wird, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus. Für das Verfahren gilt **§ 81 Abs. 2, 4 und 5** entsprechend.

§ 45g
Verbindungspreisberechnung

(1) unverändert

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 **und 3** sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgelttrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind durch ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen oder einmal jährlich durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Bun-

Entwurf

die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen.

(3) Die Bundesnetzagentur legt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Anforderungen an die Systeme und Verfahren zur Ermittlung des Entgelts volumenabhängig tarifizierter Verbindungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände durch Verfügung im Amtsblatt fest.

§ 45h

Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

(1) Soweit ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dem *Endnutzer* eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des *Endnutzers* in Anspruch genommen werden, muss die Rechnung dieses Anbieters die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. § 45e bleibt unberührt. Zahlt der *Endnutzer* den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Hat der *Endnutzer* vor oder bei der Zahlung nichts Anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des *Endnutzers* an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.

(3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

desnetzagentur die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen.

(3) unverändert

§ 45h

Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

(1) Soweit ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dem **Teilnehmer** eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des **Teilnehmers** in Anspruch genommen werden, muss die Rechnung dieses Anbieters die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. § 45e bleibt unberührt. Zahlt der **Teilnehmer** den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Hat der **Teilnehmer** vor oder bei der Zahlung nichts Anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des **Teilnehmers** an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.

(3) unverändert

(4) Leistungen anderer Verbindungsnetzbetreiber oder Diensteanbieter, die über den Anschluss eines Teilnehmernetzbetreibers von einem Endnutzer in Anspruch genommen werden, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer als vom Teilnehmernetzbetreiber in eigenem Namen und für Rechnung des Verbindungsnetzbetreibers oder Diensteanbieters an den Endnutzer erbracht; dies gilt entsprechend für Leistungen anderer Verbindungsnetzbetreiber oder Diensteanbieter gegenüber einem Verbindungsnetzbetreiber, der über diese Leistungen in eigenem Namen und für fremde Rechnung gegenüber dem Teilnehmernetzbetreiber oder einem weiteren Verbindungsnetzbetreiber abrechnet.

Entwurf

§ 45i
Beanstandungen

(1) *Beanstandet ein Endnutzer innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist, die acht Wochen nach Zugang der Rechnung nicht unterschreiten darf, und in der mit ihm vereinbarten Form die ihm erteilte Abrechnung, so sind in der Regel innerhalb eines Monats das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen durch den Anbieter unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger Mitbenutzer des Anschlusses in der Form eines Entgeltnachweises nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Endnutzer kann verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 2 verlangte Vorlage nicht binnen zwei Monaten nach einer Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung rückwirkend erst im Zeitpunkt der Vorlage fällig. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.*

(2) *Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.*

(3) *Dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Endnutzer der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Endnutzer abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unrichtig ermittelt ist.*

(4) *Soweit der Endnutzer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Endnutzer. Der Anspruch*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 45i
Beanstandungen

(1) **Der Teilnehmer kann eine ihm von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von mindestens acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Teilnehmer kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.**

(2) **Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten oder mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Teilnehmer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.**

(3) **Dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Teilnehmer der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Teilnehmers ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Teilnehmer abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unrichtig ermittelt ist.**

(4) **Soweit der Teilnehmer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Teilnehmer. Der An-**

Entwurf

entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

§ 45j

Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens

(1) Kann im Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gegen den *Endnutzer* Anspruch auf den Betrag, den der *Endnutzer* in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der *Endnutzer* nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem *Endnutzer* die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters zugerechnet werden kann.

(2) Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und *Endnutzer* weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. *Bestanden in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen der Vorjahre bei vergleichbaren Umständen niedrigere Entgeltforderungen, treten diese Beträge an die Stelle der berechneten Durchschnittsbeträge.*

(3) Fordert der Anbieter ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem *Endnutzer* auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt spätestens zwei Monate nach der Beanstandung als fällig.

§ 45k

Sperr

(1) Der Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen *Endnutzer* unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperr). § 108 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Wegen Zahlungsverzugs darf der Anbieter eine Sperr durchführen, wenn der *Endnutzer* nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperr mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des *Endnutzers*, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der *Endnutzer* form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. *Ist die Schlüssigkeit einer Beanstandung streitig, darf*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

spruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

§ 45j

Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens

(1) Kann im Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gegen den **Teilnehmer** Anspruch auf den Betrag, den der **Teilnehmer** in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der **Teilnehmer** nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem **Teilnehmer** die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters zugerechnet werden kann.

(2) Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und **Teilnehmer** weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. **Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittsbetrages.**

(3) Fordert der Anbieter ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem **Teilnehmer** auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt spätestens zwei Monate nach der Beanstandung als fällig.

§ 45k

Sperr

(1) Der Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen **Teilnehmer** unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperr). § 108 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Wegen Zahlungsverzugs darf der Anbieter eine Sperr durchführen, wenn der **Teilnehmer** nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperr mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des **Teilnehmers**, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der **Teilnehmer** form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. **Dies gilt nicht**, wenn der Anbieter den **Teilneh-**

Entwurf

eine Sperre nur durchgeführt werden, wenn der Anbieter den Endnutzer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j aufgefordert und der Endnutzer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Anbieter und Endnutzer noch nicht fällig sind.

(3) Der Anbieter darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

(4) Der Anbieter darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Endnutzer diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(5) Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

§ 45m

Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

(1) Der Teilnehmer kann von seinem Anbieter eines öffentlichen Telefondienstes jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbietereigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen. Der Teilnehmer kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen; für diesen Eintrag darf ein Entgelt erhoben werden.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 stehen auch Wiederverkäufern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für deren Endnutzer zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufnahme in Verzeichnisse für Auskunftsdienste.

§ 45n

Veröffentlichungspflichten

(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist verpflichtet,

1. seinen Namen und seine ladungsfähige Anschrift, bei juristischen Personen auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die einzelnen von ihm angebotenen Dienste und Dienstmerkmale für den öffentlichen Telefondienst sowie Wartungsdienste einschließlich der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

mer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j aufgefordert und der **Teilnehmer** diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

(3) unverändert

(4) Der Anbieter darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der **Teilnehmer** diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(5) unverändert

§ 45m

unverändert

§ 45n

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Angabe, ob die Entgelte für Dienste gegenüber den Endnutzern einzeln oder wie sie im Einzelnen zusammen mit anderen Diensten berechnet werden,

3. Einzelheiten über die Preise der angebotenen Dienste, Dienstmerkmale und Wartungsdienste einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen,
4. Einzelheiten über seine Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
5. seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihm angebotenen Mindestvertragslaufzeiten,
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über Verfahren zur Streitbeilegung und
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere
 - a) zu Einzelverbindungs nachweisen,
 - b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen,
 - c) zur Nutzung öffentlicher Telefonnetze gegen Vorauszahlung,
 - d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,
 - e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren und
 - f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers

zu veröffentlichen. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, hat der Anbieter der Bundesnetzagentur den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen. Die Bundesnetzagentur kann Anbieter von der Verpflichtung nach Satz 1 insoweit befreien, als sie die Informationen selbst veröffentlicht.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Anbieter verpflichten, Informationen über technische Merkmale ihrer Dienste auf Kosten der Anbieter zu veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur kann im Fall von Satz 1 vorgeben, welche Maßstäbe und Verfahren für die Ermittlung der zu veröffentlichenden Daten anzuwenden sind.

(3) Die Bundesnetzagentur kann in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben kann. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt.

§ 45o
Rufnummernmissbrauch

Wer Rufnummern in seinem Telekommunikationsnetz einrichtet, hat den Zuteilungsnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige

§ 45o
unverändert

Entwurf

Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Hat er gesicherte Kenntnis davon, dass eine in seinem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist er verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist der Anbieter nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer zu sperren.

§ 45p

Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen

Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des *Endnutzers* diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruches, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.“

13. Nach § 47 werden die folgenden §§ 47a und 47b eingefügt:

„§ 47a

Schlichtung

(1) Der *Endnutzer* kann im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) Zur Durchführung der Schlichtung hört die Bundesnetzagentur den *Endnutzer* und den Anbieter an. Sie soll auf eine gütliche Einigung zwischen dem *Endnutzer* und dem Anbieter hinwirken.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird, wenn der *Endnutzer* und der Anbieter sich geeinigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben, wenn sie übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat, oder wenn die Bundesnetzagentur dem *Endnutzer* und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte.

(4) Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Schlichtungsverfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht.

§ 47b

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Teils darf, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des *Endnutzers* abgewichen werden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 45p

Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen

Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des **Teilnehmers** diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruches, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.“

14. Nach § 47 werden die folgenden §§ 47a und 47b eingefügt:

„§ 47a

Schlichtung

(1) Der **Teilnehmer** kann im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) Zur Durchführung der Schlichtung hört die Bundesnetzagentur den **Teilnehmer** und den Anbieter an. Sie soll auf eine gütliche Einigung zwischen dem **Teilnehmer** und dem Anbieter hinwirken.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird, wenn der **Teilnehmer** und der Anbieter sich geeinigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben, wenn sie übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat, oder wenn die Bundesnetzagentur dem **Teilnehmer** und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte.

(4) unverändert

§ 47b

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Teils darf, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des **Teilnehmers** abgewichen werden.“

15. In § 48 Abs. 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „wird“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für Geräte, bei denen die Zugangsberechtigung mittels eines Digital Rights Management (DRM) Systems realisiert wird, kann die Bundesnetzagentur abweichende Anordnungen und andere geeig-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nete Maßnahmen zur Sicherstellung der Interoperabilität für digitale Fernsehempfangsgeräte treffen,“.

14. In § 55 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Eine Frequenzuteilung ist nicht erforderlich, sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung von bereits Anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern und nach Anhörung der betroffenen Unternehmen festgelegten Frequenznutzungsbedingungen erfolgt. In die Frequenznutzungsbedingungen sind auch Vorgaben zur Verringerung der durch die Nutzung bedingten Störungen aufzunehmen.“*
15. § 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung der Nummernräume sowie für den Erwerb, Umfang und Verlust von Nutzungsrechten an Nummern festzulegen. Dies schließt auch die Umsetzung darauf bezogener internationaler Empfehlungen und Verpflichtungen in nationales Recht ein.“*
16. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt: *„Die Bundesnetzagentur kann die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift von Nummerninhabern und Nummernnutzern zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, auf Grund dieses Gesetzes ergangener Verordnungen sowie der erteilten Bedingungen erforderlich sind, soweit die Daten den Unternehmen bekannt sind; die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die erforderlich sind für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt. Andere Regelungen bleiben von der Auskunftspflicht nach Satz 2 unberührt.“*
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte*
16. entfällt
17. unverändert
18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis für Anrufe aus den Festnetzen fest. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

17. § 93 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und nach Satz 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat der Diensteanbieter in den Fällen, in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit besteht, die Teilnehmer über dieses Risiko und, wenn das Risiko außerhalb des Anwendungsbereichs der vom Diensteanbieter zu treffenden Maßnahme liegt, über mögliche Abhilfen, einschließlich der für sie voraussichtlich entstehenden Kosten, zu unterrichten.“

18. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „genannten“ die Wörter „oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem in Satz 1 genannten Zweck“ durch die Wörter „den in Satz 1 genannten Zwecken“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Angerufenen“ durch das Wort „Anrufenden“ ersetzt.

19. Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verarbeitung von Standortdaten nach den Absätzen 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.“

20. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für öf-

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. In § 99 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf Wunsch dürfen ihm auch die Daten pauschal abgegoltener Verbindungen mitgeteilt werden.“

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

fentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufe einschließlich

1. der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, oder in Fällen, in denen die Rufnummer nicht verfügbar ist, der Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, und
2. der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,

unverzögerlich an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von den Netzbetreibern“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Netzbetreiber“ gestrichen.

21. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in Fällen, in denen die Überwachbarkeit nur durch das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Telekommunikationsanlagen sichergestellt werden kann, die dazu erforderlichen automatischen Steuerungsmöglichkeiten zur Erfassung und Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage bereitzustellen sowie eine derartige Steuerung zu ermöglichen,“

bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und 1a“ und nach dem Wort „gestalten“ folgender Halbsatz eingefügt: „, die entsprechende Festlegungen im Benehmen mit den berechtigten Stellen trifft“.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Technische Richtlinie ist von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen“.

c) In Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.

22. In § 112 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Seenotrufnummer“ durch das Wort „Rufnummer“ ersetzt.

23. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 17a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

24. In § 116 werden die Wörter „ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und“ gestrichen.
25. Dem § 121 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für den vertraulichen Umgang mit den Akten gilt § 46 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“
26. In § 123 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 10, 11, 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§§ 9a, 10, 11, 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
27. In § 132 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40 oder 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
28. § 145 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 47a“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1“ ersetzt.
29. In § 146 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1“ ersetzt.
30. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1, 2, 6 oder 7“ ersetzt.
b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
c) In Nummer 22 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.
31. § 150 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:
„(9a) Wer Teilnehmern technisch neue öffentlich zugängliche Telefondienste anbietet oder den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht, muss die Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1 erst ab dem 1. Januar 2009 erfüllen.“
27. unverändert
28. unverändert
29. unverändert
30. § 132 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 116 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40 oder 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
31. unverändert
32. unverändert
33. unverändert
34. § 150 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Soweit nach den Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 Rechte und Verpflichtungen wirksam bleiben oder fortgelten, gelten diese als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne der §§ 126 und 133.“
b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Die Absätze 10 und 11 werden aufgehoben. **c) unverändert**
- c) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt: **d) unverändert**
- „(12a) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 bemisst sich die Entschädigung für die in § 110 Abs. 9 bezeichneten Leistungen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“
32. In § 152 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum Inkrafttreten der in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) genannten Regelungen der §§ 66a bis 66l“ ersetzt. **35. unverändert**
33. In den Überschriften zu den §§ 25, 43, 67, 138, 139, 147 und zu Teil 8 sowie in den §§ 4, 5 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 und 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1, 2 und 4 und Nr. 4 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 und 2, den §§ 15, 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 8 Satz 1 und 2, den §§ 26, 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 und 4, Abs. 5 und 6, § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, 2, 3 und 4, den §§ 32, 33 Abs. 4 und 5 Satz 2, § 34 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 6, § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 3, Abs. 4, 5 Satz 3 und Abs. 6, § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 37 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1, 2, 3 und 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 50 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3, § 51 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, 3 und 4, § 52 Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 und 3, § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, § 57 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 und 6 und Abs. 4 Satz 2, § 60 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 Satz 1 und 3, § 62 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2, § 64 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 66 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, § 67 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3, § 69 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und

Entwurf

Abs. 3 Satz 1 und 2, § 78 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, § 81 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 82 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 84 Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 90 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 99 Abs. 2 Satz 2 und 4, § 100 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3, § 101 Abs. 5, § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 1 und 3, § 109 Abs. 3 Satz 2, 3, 4 und 6, § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, Satz 2, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2, 3 und 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 Satz 1 und 2 und Abs. 8 Satz 1 und 4, § 112 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, Abs. 2, 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 und 4, § 115 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 2, § 117 Satz 2, § 120 Nr. 2, 3, 4 Satz 1 und 2 und Nr. 5, § 121 Abs. 1 Satz 1, § 122 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3, § 123 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1, den §§ 124, 125 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2, § 127 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 5 und 9, § 128 Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 129 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, den §§ 130, 131 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 3, § 132 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 133 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 134 Abs. 2 Nr. 3, § 137 Abs. 1, § 138 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1, § 139 Satz 2, § 140 Satz 1 und 2, § 141 Abs. 2, § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6, § 143 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 3, § 144 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 3, § 146 Satz 3, § 147 Satz 1, § 149 Abs. 1 Nr. 31 und Abs. 3 und § 150 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 und 12 Satz 3 wird jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

Artikel 3**Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 451 wird wie folgt gefasst:

„§ 451 Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 66 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 66a Preisangabe
§ 66b Preisansage
§ 66c Preisanzeige
§ 66d Preishöchstgrenzen
§ 66e Verbindungstrennung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 3**Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

- § 66f Anwählprogramme (Dialer)
- § 66g Wegfall des Entgeltanspruchs
- § 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummern
- § 66i R-Gespräche
- § 66j Rufnummernübermittlung
- § 66k Internationaler entgeltfreier Telefondienst
- § 66l Umgehungsverbot“.

2. Nach § 45k wird folgender § 45l eingefügt:

„§ 45l

Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten

(1) Der *Endnutzer* kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, einen kostenlosen Hinweis verlangen, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. Der Anbieter ist nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet. Für Kalendermonate, vor deren Beginn der *Endnutzer* einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.

(2) *Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen. Soweit ein Vertragsteil seine Leistung im Zeitpunkt der Kündigung bereits erbracht hat, behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Ein Rückgewähranspruch auf bereits erbrachte Teilleistungen entsteht nicht.*

(3) Vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste, bei denen für die Entgeltansprüche des Anbieters jeweils der Eingang elektronischer Nachrichten beim *Endnutzer* maßgeblich ist, hat der Anbieter dem *Endnutzer* eine deutliche Information über die wesentlichen Vertragsbestandteile anzubieten. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehören insbesondere der zu zahlende Preis einschließlich Steuern und Abgaben je eingehender Kurzwahlsendung, der Abrechnungszeitraum, die Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlsendungen im Abrechnungszeitraum, sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind, das jederzeitige Kündigungsrecht sowie die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste entsteht nicht, wenn der *Endnutzer* den Erhalt der Informationen nach Satz 1 nicht bestätigt; dennoch geleistete Zahlungen des *Endnutzers* an den Anbieter sind zurückzuzahlen.“

3. Nach § 66 werden die folgenden §§ 66a bis 66l eingefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. Nach § 45k wird folgender § 45l eingefügt:

„§ 45l

Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten

(1) Der **Teilnehmer** kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, einen kostenlosen Hinweis verlangen, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. Der Anbieter ist nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet. Für Kalendermonate, vor deren Beginn der **Teilnehmer** einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.

(2) **Der Teilnehmer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste zum Ende eines Abrechnungszeitraumes mit einer Frist von einer Woche gegenüber dem Anbieter kündigen. Der Abrechnungszeitraum darf die Dauer eines Monats nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 kann der Teilnehmer ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste, das ereignisbasiert ist, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen.**

(3) Vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste, bei denen für die Entgeltansprüche des Anbieters jeweils der Eingang elektronischer Nachrichten beim **Teilnehmer** maßgeblich ist, hat der Anbieter dem **Teilnehmer** eine deutliche Information über die wesentlichen Vertragsbestandteile anzubieten. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehören insbesondere der zu zahlende Preis einschließlich Steuern und Abgaben je eingehender Kurzwahlsendung, der Abrechnungszeitraum, die Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlsendungen im Abrechnungszeitraum, sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind, das jederzeitige Kündigungsrecht sowie die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste entsteht nicht, wenn der **Teilnehmer** den Erhalt der Informationen nach Satz 1 nicht bestätigt; dennoch geleistete Zahlungen des **Teilnehmers** an den Anbieter sind zurückzuzahlen.“

3. Nach § 66 werden die folgenden §§ 66a bis 66l eingefügt:

Entwurf

„§ 66a
Preisangabe

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.

§ 66b
Preisansage

(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzulegen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis entsprechend der Sätze 1 und 2 anzulegen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für sprachgestützte Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung. Die *Sätze 1 bis 4* gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestand-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„§ 66a
unverändert

(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzulegen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis entsprechend der Sätze 1 und 2 anzulegen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für sprachgestützte Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung. Die **Sätze 1 bis 3** gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von **2 Euro** pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für **sprachgestützte** Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und

Entwurf

teile unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusagen.

(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des sprachgestützten Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen. Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus den Festnetzen zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.

(4) Bei sprachgestützten Neuartigen Diensten kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände Anforderungen für eine Preisansage festlegen, die von denen des Absatzes 1 Satz 5 abweichen, sofern technische Entwicklungen, die diesen Nummernbereich betreffen, ein solches Verfahren erforderlich machen. Die Festlegungen sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

§ 66c
Preisanzeige

(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 451 derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen. Satz 1 gilt auch für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Inanspruchnahme.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endkunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur.

§ 66d
Preishöchstgrenzen

(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf bei Anrufen aus dem Festnetz höchstens 2 Euro pro Minute und bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen höchstens 3 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzig-Sekundentakt erfolgen.

(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sonstiger Preisbestandteile unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusagen.

(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des sprachgestützten Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen; **Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.** Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus den Festnetzen zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.

(4) unverändert

§ 66c
Preisanzeige

(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 451 derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen. Satz 1 gilt auch für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme.

(2) unverändert

§ 66d
Preishöchstgrenzen

(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 3 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzig-Sekundentakt erfolgen.

(2) unverändert

Entwurf

darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelverbindungs nachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 2 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können.

(3) Über die Preisgrenzen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1 und 2 und zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 festlegen. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur entsprechend dem Verfahren nach § 67 Abs. 2 von den Absätzen 1 und 2 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.

§ 66e

Verbindungstrennung

(1) Der Diensteanbieter, bei dem die Rufnummer für Premium-Dienste oder Kurzwahl-Sprachdienste eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser nach sechzig Minuten zu trennen. Dies gilt auch, wenn zu einer Rufnummer für Premium-Dienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste weitervermittelt wurde.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Verfügung die Einzelheiten der zulässigen Verfahren zur Verbindungstrennung festlegen.

§ 66f

Anwählprogramme (Dialer)

(1) Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vor Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur registriert wurden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllen und ihr gegenüber schriftlich versichert wurde, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Dialer dürfen nur über Rufnummern aus einem von der Bundesnetzagentur hierzu zur Verfügung gestellten Nummernbereich angeboten werden. Das Betreiben eines nicht registrierten Dialers neben einem registrierten Dialer unter einer Nummer ist unzulässig.

(2) Unter einer Zielrufnummer registriert die Bundesnetzagentur jeweils nur einen Dialer. Änderungen des

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

§ 66e

unverändert

§ 66f

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Dialer führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Bundesnetzagentur regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung. Sie kann Einzelheiten zur Verwendung des Tarifs für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen sowie zur Registrierung von Dialern nach Satz 1 festlegen, soweit diese Verfahren in gleicher Weise geeignet sind, die Belange des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, und durch Verfügung veröffentlichen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann die Registrierung von Dialern ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller schwerwiegend gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen oder wiederholt eine Registrierung durch falsche Angaben erwirkt hat. Im Fall von Satz 1 teilt die Bundesnetzagentur ihre Erkenntnisse den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Stellen mit.

§ 66g
Wegfall des Entgeltanspruchs

Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes nicht verpflichtet, wenn und soweit

1. nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des § 66b Abs. 2, 3 und 4 nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert wurde,
2. nach Maßgabe des § 66c nicht vor Beginn der Inanspruchnahme über den erhobenen Preis informiert wurde und keine Bestätigung des Endnutzers erfolgt,
3. nach Maßgabe des § 66d die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden oder gegen die Verfahren zu Tarifierungen nach § 66d Abs. 2 Satz 2 und 3 verstoßen wurde,
4. nach Maßgabe des § 66e die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde,
5. Dialer entgegen § 66f Abs. 1 und 2 betrieben wurden,
6. nach Maßgabe des § 66i Abs. 1 Satz 2 R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden oder
7. nach Maßgabe des § 66i Abs. 2 ein Tag nach Eintrag in die Sperr-Liste ein R-Gespräch zum gesperrten Anschluss erfolgt.

§ 66h
Auskunftsanspruch, Datenbank für
(0)900er Rufnummern

(1) Jedermann kann in Schriftform von der Bundesnetzagentur Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine (0)190er Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die Bundesnetzagentur kann von ihren Zuteilungnehmern oder von demjenigen, in dessen Netz die (0)190er Rufnummer geschaltet ist oder war, Auskunft

§ 66g
unverändert

§ 66h
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Diese Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anfrage der Bundesnetzagentur erteilt werden. Die Verpflichteten nach Satz 2 haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende (0)190er Rufnummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer und gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet.

(2) Alle zugeteilten (0)900er Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Bundesnetzagentur erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann von der Bundesnetzagentur Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.

(3) Die Bundesnetzagentur hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Rufnummern für Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste oder Geteilte-Kosten-Dienste geschaltet sind. Das rechnungsstellende Unternehmen hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Kurzwahldienste geschaltet sind. Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, in dessen Netz eine Rufnummer für Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder für Kurzwahldienste geschaltet ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft nach Satz 3 soll innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die Auskunftsverpflichteten haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von demjenigen, dem eine Rufnummer für Neuartige Dienste von der Bundesnetzagentur zugeteilt worden ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet.

§ 66i
R-Gespräche

§ 66i
unverändert

(1) Auf Grund von Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig.

(2) Die Bundesnetzagentur führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endkunden können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperr-Liste unentgeltlich zu veranlassen. Eine Löschung von der Liste kann kostenpflichtig sein. Der Anbieter übermittelt den Endkundenwunsch sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfalls der abgeleiteten Zuteilung. Die Bundesnetzagentur stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit.

Entwurf

§ 66j
Rufnummernübermittlung

Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Teilnehmern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Die Rufnummer muss dem Teilnehmer für den Dienst zugeteilt sein, im Rahmen dessen die Verbindung aufgebaut wird. *Weitere Rufnummern dürfen nur übermittelt werden, wenn sie in einer rechtlichen Beziehung zu dem Teilnehmer stehen. Weder als Rufnummer des Anrufers noch als zusätzliche Rufnummer darf eine deutsche Rufnummer für Auskunftsdienste, Kurzwahldienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium-Dienste übermittelt werden.* Andere an der Verbindung beteiligte Anbieter dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern.

§ 66k
Internationaler entgeltfreier Telefondienst

Anrufe bei (00)800er-Rufnummern müssen für den Anrufer unentgeltlich sein. Die Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.

§ 66l
Umgehungsverbot

Die Vorschriften der §§ 66a bis 66k finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

4. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird vor der Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „§ 66h Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 13 werden die folgenden neuen Nummern 13a bis 13j eingefügt:
- „13a. entgegen § 66a Satz 1, 2, 6, 7 oder 8 eine Preisangabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 13b. entgegen § 66a Satz 3 die Preisangabe zeitlich kürzer anzeigt,
- 13c. entgegen § 66a Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- 13d. entgegen § 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder 5 oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 66j
Rufnummernübermittlung

(1) Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Teilnehmern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Die Rufnummer muss dem Teilnehmer für den Dienst zugeteilt sein, im Rahmen dessen die Verbindung aufgebaut wird. **Deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium-Dienste sowie Nummern für Kurzwahlsprachdienste dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden.** Andere an der Verbindung beteiligte Anbieter dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern.

(2) **Teilnehmer dürfen weitere Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telefonnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben. Deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium-Dienste sowie Nummern für Kurzwahlsprachdienste dürfen von Teilnehmern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telefonnetz übermittelt werden.**

§ 66k
unverändert§ 66l
unverändert

4. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Nach Nummer 13 werden die folgenden neuen Nummern 13a bis 13j eingefügt:
- „13a. unverändert
- 13b. unverändert
- 13c. unverändert
- 13d. unverändert

Entwurf

Abs. 3 Satz 1, § 66b Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder 5 oder § 66b Abs. 2 oder 3 Satz 2 einen dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt,

- 13e. entgegen § 66c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, den dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 13f. entgegen § 66d Abs. 1 oder 2 die dort genannte Preishöchstgrenze nicht einhält,
- 13g. entgegen § 66e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,
- 13h. entgegen § 66f Abs. 1 Satz 1 einen Dialer einsetzt,
- 13i. entgegen § 66i Abs. 1 Satz 2 R-Gesprächsdienste anbietet,
- 13j. entgegen § 66j Satz 1 eine Rufnummer übermittelt,“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 12, 13, 15, 19, 21 und 30“ durch die Angabe „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13j, 15, 19, 21 und 30“ ersetzt.

Artikel 4**Neubekanntmachung**

[900-15]

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des durch die Artikel 2 und 3 geänderten Telekommunikationsgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Mit Ausnahme von Artikel 3 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3365), außer Kraft.
2. Artikel 3 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

13e. unverändert

13f. unverändert

13g. unverändert

13h. unverändert

13i. unverändert

13j. entgegen § 66j **Abs. 1 Satz 1 oder 3** eine Rufnummer **oder Nummer für Kurzwahlsprachdienste** übermittelt, **entgegen § 66j Abs. 1 Satz 4 eine übermittelte Rufnummer verändert oder entgegen § 66j Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Rufnummer oder Nummer für Kurzwahlsprachdienste aufsetzt und übermittelt,“.**

- b) unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlage
(zu § 45a)

Anlage
(zu § 45a)
unverändert

Nutzungsvertrag
des/der

.....

(Eigentümer/Eigentümerin)

mit
der

.....

(Netzbetreiber)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden,
dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

.....

Straße (Platz) Nr.

in

.....

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die
Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge
zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem
betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in
den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen
und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf
vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme
des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer not-
wendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehen-
der gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grund-
stück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf be-
findlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu set-
zen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die
Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erwei-
terung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommuni-
kationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten
Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden
infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber be-
schädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglich-
keiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird
der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nut-
zen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vor-
richtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück
versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen,
wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entge-
genstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht
mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Ver-
legung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrich-
tungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn
nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommuni-
kationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der
Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf
eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigen-
tümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des
Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

....., den

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2581** und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/2625** wurden in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde darüber hinaus dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2581**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten festgelegt werden. Vorgesehen ist, die Rechte und Pflichten der Anbieter dieser Dienste und ihrer Kunden festzuschreiben und das zivilrechtliche Verhältnis beider Vertragsparteien zu regeln. Darüber hinaus sollen die Vorgaben der EU-Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – die so genannte Universaldienstrichtlinie – weiter konkretisiert werden. Spezielle Regelungen des Verbraucherschutzes, vor allem im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er- und 0900er-Mehrwertdienstnummern soll optimiert werden. Geplant ist ferner, Infrastrukturinvestitionen und Innovationen auf neuen Märkten zu fördern und andere Gesetze, die einen Bezug zum Telekommunikationsrecht haben, wie etwa das Artikel 10-Gesetz, zu ändern.

Im Einzelnen ist vorgesehen, dass auch für Online-Verbindungen Einzelbindungsnachweise verlangt werden können. Lediglich bei den so genannten Prepaid-Karten, die vom Betrag her begrenzt sind, soll es wie bisher keinen Anspruch darauf geben. Für die Kunden soll der „Standardnachweis“ kostenlos sein. Die Bundesnetzagentur soll ermächtigt werden, die Form eines solchen Einzelbindungsnachweises vorzugeben. Die Regulierungsbehörde soll auch die Möglichkeit erhalten, die Unternehmen zum Angebot eines Telekommunikationsdienstes zu verpflichten, der vorausbezahlt werden kann. Für die Kunden soll damit das Risiko einer überhöhten Rechnung verringert werden. Die Kunden sollen vom Anbieter einen Hinweis darauf verlangen können, wenn der Rechnungsbetrag aus Kurzwahl-Abonnementdiensten wie Premium-SMS oder MMS von 20 Euro monatlich übersteigt. Schließlich sollen unter Berücksichtigung der europäischen und nationalen Rechtsrahmen mit der Regelung zu den „neuen Märkten“ in § 9a TKG Anreize zu Investitionen geschaffen und Investitionen gefördert werden. Zu diesem Zweck sieht die Neuregelung vor, dass sowohl die Einbeziehung neuer Märkte in die sektorspezifische Marktregulierung, als auch die Entscheidung,

welche Verpflichtungen ggf. aufzuerlegen sind, einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, für deren Vorliegen besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme mehrere Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf gemacht. Den Änderungsvorschlägen der Länderkammer hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt.

b) Zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/2625**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert in ihrem Antrag, die Bundesregierung wolle mit ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes auf Drucksache 16/2581 die Deutsche Telekom AG beim neuen Hochgeschwindigkeitsnetz von der Regulierung durch die Bundesnetzagentur freistellen, sodass das Unternehmen als Monopolist in einem neuen Markt auftreten könnte. Darüber hinaus kritisieren die Antragsteller, dass es die Regierung versäumt habe, einen Rechtsrahmen für kostenorientierte Preise im Mobilfunk vorzulegen und Transparenz bei Handyтарifen herzustellen. Regelungen beim rechtswidrigen Einbehalten von vorausbezahlten Prepaid-Guthaben durch Mobilfunkanbieter würden unterlassen, ein Einzelbindungsnachweis werde nicht vorgeschrieben. Im Einzelnen verlangt die Fraktion mehrere Änderungen am Regierungsentwurf. So soll unter anderem die Klausel in § 9a TKG-E, die einen Schutz "neuer Märkte" im Netzbereich und der Investitionen auf diesem Gebiet vorsieht, gestrichen werden. Die Preisansage vor der Nutzung anderer Netze, etwa bei Call-by-Call-Gesprächen und Mobilfunktelefonaten, müsse verpflichtend vorgeschrieben werden. Die einheitliche Preisobergrenze von maximal 2 Euro pro Minute bei 0900-Nummern müsse beibehalten werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 16/2581 und 16/2625 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2581**

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 26. Sitzung am 29. November 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)496.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 29. November 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)496.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 29. November 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)496.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 29. November 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)496.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 29. November 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)496.

b) Zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/2625**

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 26. Sitzung am 29. November 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 29. November 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 20. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft und Technologie** am 23. Oktober 2006 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2581** stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)370 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1) Verbände

- Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)
- Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- E-Plus Service GmbH & Co. KG

- Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. (FST)

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- Deutsche Telekom AG

2) Einzelsachverständige

- Dr. Karl-Heinz Neumann (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste)

- Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin)

- Prof. Dr. Dres. h. c. Arnold Picot (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Nach Meinung des **Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)** besteht bei dem Gesetzentwurf in erheblichem Umfang Änderungsbedarf. Vorrangige Forderung des VATM ist die Streichung von § 9a TKG-E. Hilfsweise wird zumindest die Streichung des Wortes „langfristig“ in § 9a Abs. 1 Satz 1 TKG-E als unbedingt notwendig angesehen. Auch ist der VATM der Auffassung, dass das Standardangebotsverfahren (§ 23 TKG) der Straffung bedarf, um in einem angemessenen Zeitraum verlässliche und rechtssichere Entscheidungen für die Marktteilnehmer zu erwirken und die Bundesnetzagentur zu entlasten. Ferner spricht sich der VATM dafür aus, eine Antragsfrist für das modifizierte Anordnungsverfahren in § 35 Abs. 5 Satz 2 TKG aufzunehmen, wie sie bereits in anderen verwaltungsrechtlichen Bereichen (Planungsrecht für Verkehrswege, Asylverfahrensgesetz, Investitionsvorrangsgesetz) bestehe. Auch sollte die Möglichkeit von Vertragsabschlüssen am Telefon und im Internet zwischen TK-Anbietern und Endkunden ausdrücklich gesetzlich zugelassen werden. Weiterhin solle eine Gesetzesänderung vorgenommen werden, die sicherstelle, dass die Bundesnetzagentur gegen missbräuchliches Verhalten schnell und effizient vorgehen könne. § 44a TKG-E solle den bewährten, bisher geltenden Haftungsumfang des § 7 TKV beibehalten. Es sollten keine Regelungen zu Lasten der Wirtschaft beschlossen werden, die über die „Kompromisslösung“ aus dem TKG-Gesetzgebungsverfahren 2005 hinausgingen. Der VATM kritisiert in diesem Zusammenhang insbesondere die bisher vorgesehenen Preisgrenzen und spricht sich für eine einheitliche Preisgrenze von 3 Euro für Preisansage/Preisanzeige und Preishöchstgrenze (§§ 66b bis 66d TKG-E) aus. Schließlich müsse auch der verfassungswidrige Zustand unzureichender Kostenerstattungsregeln für die Inanspruchnahme von Unternehmen für TK-Überwachungsmaßnahmen beseitigt werden.

Die Hauptkritikpunkte vom **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)** am vorliegenden Entwurf umfassen die fehlende Ausgestaltung der Entschädigung der Unternehmen für die Mitwirkung an der Überwachung der Telekommunikation (§ 110 Abs. 9 TKG-E), den Wegfall der individuellen Haftungsbegrenzung auf 12 500 Euro (§ 44a TKG-E), die fehlende Absicherung der Branchenlösung zum Umsatzsteuerausweis (§ 45h TKG-E), überzogene Vorschriften im Kurzwahldienstebereich (§ 45l TKG-E), zu niedrige Preisobergrenzen (§§ 66b-66d TKG-E), zu weit reichende Verpflichtungen zur Bestätigungs-SMS (§ 66c TKG-E), unge-

eignete Regelung zur Rufnummernübermittlung (§ 66j TKG-E) und zu kurze Übergangsfristen (Artikel 6).

Der **Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO)** hält die neu einzuführende Regelung von § 9a TKG-E für überflüssig und in erheblichem Maß investitions- und innovationsgefährdend. Zudem erscheine die Regelung mit europäischem Recht unvereinbar. Durch § 9a TKG-E würden faktisch lediglich Investitionen des marktbeherrschenden Betreibers geschützt. Der Gesetzgeber dürfe aber nicht die Interessen eines einzelnen Unternehmens fördern, sondern müsse die Innovationskraft und das Investitionsverhalten des gesamten Marktes im Blick haben. Ausweislich der Begründung des Entwurfs solle § 9a TKG-E dazu dienen, Innovationen zu ermöglichen und Investitionen in neue Infrastruktur zu fördern. Genau diese Ziele würden durch die Regelung aber verfehlt. BREKO fordert ferner, die Regelung des § 7 II TKV inhaltlich in § 44a TKG-E zu übernehmen. Lediglich der Begriff des Nutzers sei an die Terminologie des neuen TKG anzupassen und in den Begriff „Kunde“ abzuändern. Zumindest für Kunden, die nicht Verbraucher seien, solle die Möglichkeit eröffnet werden, die Haftung auf 12 500 Euro je Geschädigten und Schadensfall auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen zu begrenzen, sofern dem Telekommunikationsdienstleistungsanbieter kein Vorsatz vorgeworfen werden könne. Jedenfalls aber müsse die Regelung eine weitergehende Haftungsbeschränkung in den Grenzen der allgemeinen Vorschriften zulassen, damit die Telekommunikationsdienstleistungsanbieter nicht gegenüber anderen Branchen benachteiligt würden.

Der **Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)** wertet die Wiedereinführung des Rechts auf Einzelbindungsnachweis auch im Mobilfunk ebenso positiv wie das Einbeziehen von Kurzwahlnummern in den definitorischen Rahmen des Nummernbegriffs. Andere Regelungen jedoch gingen nicht weit genug, um einen wirksamen Verbraucherschutz in der Telekommunikation zu schaffen. Besonders kritisch sieht der vzbv einzelne Ausnahmeregelungen für den Mobilfunk. Sie seien weder mit Blick auf die aktuelle Marktentwicklung gerechtfertigt noch mit dem zentralen Anspruch des Gesetzes auf eine technikneutrale Regulierung vereinbar. Konkret fordert der vzbv eine ersatzlose Streichung von § 9a TKG-E. Ferner spricht sich der vzbv aus für

- eine Verpflichtung zum Angebot einer netzseitigen, unentgeltlichen und selektiven Sperre auch für den Mobilfunk;
- die Einführung des Anspruchs auf einen unentgeltlichen Einzelbindungsnachweis auf Prepaid-Verträge im Mobilfunk;
- eine Festlegung von Mindestanforderungen an die Teilnehmeranschlusssperre im Mobilfunk;
- effektive Schutzvorkehrungen gegen missbräuchliche Angebote über Kurzwahlnummern im Mobilfunk;
- die Erweiterung der Begriffsdefinition für „Premium-Dienste“ um solche Dienste, die über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus erbracht werden, jedoch durch den Inhalteanbieter gesondert abgerechnet werden;

- die Erweiterung der Verpflichtung zur Übermittlung eines Warnhinweises beim Überschreiten eines Schwellenwerts von 20 Euro auf sämtliche Kurzwahldienstangebote, also nicht nur auf Abonnementverträge;
- die Einführung einer gesetzlich normierten Tarif- bzw. Preisansagepflicht für Call-by-Call-Anbieter im Festnetz und für den Mobilfunk;
- ein Absenken der Auslöseschwelle für die Preisansage bei sprachgestützten Auskunft- und Kurzwahlsprachdiensten sowie bei sprachgestützten Neuartigen Diensten auf 1 Euro/min beziehungsweise pro Inanspruchnahme;
- ein Absenken der Auslöseschwelle für die Preisanzeige bei Kurzwahl-Datendiensten und nichtsprachgestützten Neuartigen Diensten auf 1 Euro pro Inanspruchnahme;
- Einführung einer einheitlichen netzunabhängigen Preisobergrenze für zeitabhängig abgerechnete Premium-Dienste von 2 Euro/min;
- ein Verbot des Angebots entgeltlicher telekommunikationsgestützter Dienste über kostenfreie (0)800er-Rufnummern;
- eine eindeutige und faire Beweislastregelung im Fall von Kundeneinwendungen gegen Entgeltforderungen für Leistungen, die über die Verbindungsdienstleistung hinausgehen;
- eine wirksame Sanktionierung unlauterer Telefonwerbung.

Die **Mobilfunkbetreiber E-Plus Mobilfunk, O2 Germany, T-Mobile und Vodafone** sehen insbesondere im Hinblick auf Verbraucherschutzpolitische Aspekte des Gesetzentwurfs noch erheblichen Veränderungsbedarf. Der Verbraucherschutz genieße zweifellos einen hohen Stellenwert. Allerdings gehe der Gesetzentwurf in Teilen an diesem Ziel vorbei und schade stattdessen der Marktentwicklung. Weitere kritische Punkte beträfen den Einsatz von Störsendern, die Entschädigungsregelung, Umsetzungsfristen sowie Übergangsvorschriften. Unter anderem fordern die Mobilfunkbetreiber Festschreibung einer einheitlichen Preisobergrenze bzw. Preisschwelle von 3 Euro für alle Dienste, ab der eine Preisansage bzw. -anzeige zu schalten sei. § 45l TKG-E soll explizit auf nichtsprachbasierte Kurzwahldienste begrenzt werden. Die bisher geltende individuelle Haftungsbeschränkung – auch bei grober Fahrlässigkeit – habe sich in der Vergangenheit bewährt und sollte daher beibehalten werden. Es könne jedoch erwogen werden, den Betrag für die individuelle Haftungsbeschränkung von 12 500 Euro auf 25 000 Euro anzuheben. Der Einzelbindungsnachweis (EVN) solle auf Sprachkommunikation beschränkt bleiben, SMS/MMS sollten nicht ausgewiesen werden müssen. § 45e TKG-E sollte sich an den europäischen Vorgaben orientieren und sich explizit auf Festnetzanbieter beschränken. Es sei dringend erforderlich, in § 66j TKG-E hinreichend klarzustellen, welchen Verpflichtungen die Netzbetreiber bzw. Anbieter von TK-Dienstleistungen unterliegen und welche Vorgaben sich an die Teilnehmer bzw. Anrufer richten. Zur Konkretisierung habe die Branche bereits einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorgelegt. Der Einsatz von Störsendern sollte daher auf Ausnahmefälle (Gefahr von besonderer Tragweite im Verzug) beschränkt werden. Die Umsetzungsfristen müssten

zwingend wieder auf 12 Monate erhöht werden. Ferner sei eine spezialgesetzliche Regelung zur angemessenen Entschädigung der Unternehmen für die Durchführung hoheitlicher Überwachungsmaßnahmen zu verabschieden. Schließlich würden eine weitere Verschärfung des § 150 Abs. 4 und eine etwaige Bußgeldbewährung den europarechtswidrigen Gehalt der Übergangsvorschriften zum TKG weiter verstärken. Dies sei zur Vermeidung weiterer Vertragsverletzungsverfahren strikt abzulehnen.

Nach Auffassung des **Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. (FST)** bleibt der von der Bundesregierung am 17. Mai 2006 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKG-E) ebenso wie die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juli 2006 im Bereich der Verbraucherschutzregelungen inhaltlich hinter den bereits in 2005 erzielten Kompromissergebnissen, die allein deshalb nicht umgesetzt worden seien, weil der Gesetzentwurf der Diskontinuität zum Opfer gefallen sei, zurück. Der FST fordert die Rückkehr zu den bereits damals einvernehmlich unter Abwägung der Unternehmens- und Verbraucherinteressen gefundenen Ergebnissen. Wesentliche Punkte zur Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes aus Sicht des FST hierbei seien die Gleichbehandlung von Mobilfunk und Festnetz im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten. Der FST tritt für eine einheitliche Preisgrenze in Höhe von 3 Euro für Preisansage, Preisanzeige und als Preishöchstgrenze, § 66b Abs. 1, § 66c Abs. 2, § 66d Abs. 1 TKG-E ein. Nach seiner Überzeugung sollten keine weiteren die Unternehmen unnötig belastenden Ausnahmenvorschriften zu Massenverkehrs-Diensten aufgenommen werden. Auch tritt der FST für die Wiederaufnahme einer individuellen Haftungsbegrenzung in Höhe von 12 500 Euro je Geschädigtem ein. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen des jederzeitigen Kündigungsrechts (§ 451 TKG-E) sollte die Entwurfsfassung beibehalten werden. Zur Rufnummernübermittlung (§ 66j TKG-E) sollte der brancheneinvernehmlich abgestimmte Konkretisierungsvorschlag übernommen werden. Die Anhebung der Preishöchstgrenze für Premium-Dienste in § 66d Abs. 1 TKG-E sollte sofort in Kraft treten. Die Übergangsfrist sollte bei notwendiger technischer oder administrativer Implementierung auf 1 Jahr verlängert werden. Schließlich spricht sich der FST für die gesetzliche Absicherung der geltenden umsatzsteuerrechtlichen Branchenlösung aus, um die heute bestehenden Geschäftsmodelle der Diensteanbieter nicht zu gefährden. Eine entsprechende Formulierung könne in § 45h Abs. 4 TKG-E aufgenommen werden.

Die Novellierung der Kunden schützenden Regelungen des Telekommunikationsrechts wird von der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** insgesamt begrüßt. Durch die Gesetzesnovelle werde das hohe Schutzniveau der bisherigen Telekommunikations-Kundenschutzverordnung für den Endnutzer beibehalten und durch Modifizierungen bestehender sowie durch inhaltliche Neuregelungen würden die Endnutzerrechte im Bereich der Telekommunikation weiter gestärkt. Außerdem entstehe aufgrund des § 126 TKG im Gegensatz zur Regelung in § 71 Satz 1 TKG a. F. mit der Gesetzesänderung die Befugnis, bei Verstößen gegen telekommunikationsrechtliche Vorschriften im Bereich des Kundenschatzes Maßnahmen gegen Unternehmen zu ergreifen. Dies beende

eine bislang recht unbefriedigende Situation in diesem Rechtsbereich. Im Hinblick auf den Leitgedanken einer technologieutralen Regulierung (§ 1 TKG), der zunehmenden technischen und medialen Konvergenz im ITK-Sektor und schließlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz solle die Beschränkung des Anwendungsbereichs verschiedener Bestimmungen des Entwurfs auf das Festnetz überprüft und eine technologie neutrale Ausrichtung dieser Vorschriften erwogen werden. Bei den Verbraucher schützenden Regelungen, deren Anwendungsbereich auf das Festnetz beschränkt sei, handele es sich insbesondere um die Regelung zur kostenlosen Rufnummernsperre in § 45d Abs. 2 TKG-E. Die Bundesnetzagentur begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das Festnetz bei den Regelungen zum Einzelverbindungs nachweis, die noch im Referentenentwurf enthalten war, im Entwurf der Bundesregierung wieder entfallen sei. Positiv sei zu den Bestimmungen des Teils 3 des TKG (Kundenschutz) sowie zu § 145 TKG-E zu bemerken, dass der Bundesnetzagentur zur Vorbereitung der dort vorgesehenen Entscheidungen neue Verantwortlichkeiten, z. B. durch Anhörungs- und Ausschreibungsverfahren, zugewiesen würden. Ebenso sei positiv zu sehen, dass die Bundesnetzagentur durch entsprechende Auslegung neuer Bestimmungen im Telekommunikationskundenschutzrecht Verbraucherrechte in Zukunft besser durchsetzen könne. Positiv sei schließlich auch hervorzuheben, dass die in den Teil 3 des TKG (Kundenschutz) einzufügenden Regelungen in den Anwendungsbereich des Untersagungsverfahrens nach § 126 TKG fielen, so dass im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage die Behörde gegen Gesetzesverstöße in diesem Bereich vorgehen könne. Insgesamt werde allerdings dadurch auch kurzfristig Umsetzungs- und Auslegungsaufwand sowie kontinuierlich Aufwand bei Monitoring und Kontrolle bei der Bundesnetzagentur entstehen, der ohne zusätzliche externe Personalressourcen zu bewerkstelligen sein werde (vgl. Begründung zu A 3 des Regierungsentwurfs auf Bundesratsdrucksache 359/06, Seite 34 ff.).

Aus Sicht der **Deutsche Telekom AG** entwickelten sich neue Märkte bereits in existierendem Wettbewerb. Eine Überführungsregulierung, wie sie für bestehende Märkte (insb. Festnetztelefonie) etabliert worden sei, sei für neue Märkte nicht erforderlich. Die erforderliche Konkretisierung des Begriffs „neuer Markt“ im TKG müsse nach europarechtlichen Maßstäben grundsätzlich von den angebotenen Produkten ausgehen. Eine deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit von Produkten werde der Verbraucher als Innovation wahrnehmen und damit einen neuen Markt begründen. Der § 9a TKG-E sei keine Lex Telekom. Auch die übrigen Netzbetreiber, die jetzt massiv in ihre Netze investierten und mit ihren neuen High-Speed-Breitbandangeboten eine dominante Marktpräsenz erreichen könnten, würden von der Regelung erfasst. Zur Schaffung einer ausreichenden Planungssicherheit für Investoren und zur Umsetzung der grundsätzlichen Regulierungsfreiheit neuer Märkte müsse der Gesetzgeber festlegen, für welchen Zeitraum eine Regulierung neuer Märkte jedenfalls zu unterbleiben habe. Unter Berücksichtigung dieses Zeitraums würden die Netzbetreiber die Höhe ihrer Investitionen in neue Infrastrukturen bestimmen. Die Festlegung von regulierungsfreien Zeiträumen sei auch in anderen Sektoren eine allgemein übliche Methode, um Investitionen zu fördern.

Kernforderungen zu weiteren Vorschriften des TKG-E seien die Vermeidung einer europarechtswidrigen Missbrauchsregulierung (§§ 38 und 42 TKG-E), die Festlegung einheitlicher Preisgrenzen von 3 Euro (§§ 66b-66d TKG-E), eine Rückkehr zur alten Haftungsbegrenzung (§ 44a TKG-E) sowie ausreichende Übergangsfristen bei technischen Anpassungen (Artikel 5). Auch dürften überfällige Entschädigungsregeln für TK-Überwachung nicht länger hinausgezögert werden.

Nach Einschätzung von **Dr. Karl-Heinz Neumann (Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH)** würden transparente und klare rechtlich-regulatorische Rahmenbedingungen sowie der Wettbewerb in den Märkten erwiesenermaßen Innovation, Investition und Marktdurchdringung neuer Dienste am besten vorantreiben, daher müsse sich jede Änderung des TKG an diesen beiden zentralen Prinzipien messen lassen. Die klare Botschaft des Textvorschlags von § 9a TKG-E und insbesondere der Gesetzesbegründung sei, dass eine ex ante Regulierung neuer Märkte noch höheren Hürden unterliegen solle als die ex ante Regulierung überhaupt und generell. Dies sei ein klarer Programmsatz, der eine klare Leitlinie für die Marktanalysen der Bundesnetzagentur gebe. Der Gesetzentwurf zu § 9a TKG-E schaffe für neue Märkte keinen grundsätzlich regulierungsfreien Raum. Eine andersartige Behandlung neuer Märkte sei im Übrigen nicht konform mit dem europäischen Rechtsrahmen. Die Einbeziehung neuer Märkte in die Regulierung nur bei langfristiger Behinderung nachhaltigen Wettbewerbs dränge das Wettbewerbsprinzip gefährlich weit zurück. Das Wettbewerbsprinzip fördere gerade auch die Entwicklung neuer Märkte. Daher seien auch kurz- und mittelfristige Behinderungen des Wettbewerbs volkswirtschaftlich schädlich. Die Subsumption neuer Märkte unter das Marktanalyseverfahren der §§ 10 und 11 sowie die Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 12 seien uneingeschränkt zu begrüßen, da jede andere Regelung nicht konform mit dem europäischen Rechtsrahmen wäre. Entsprechend der Marktanalyse zum Markt für Breitbandzugang und der notifizierten Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur zu diesem Markt sei inzwischen in Übereinstimmung mit der EU-Kommission geklärt, dass VDSL grundsätzlich Teil des Marktes für Breitbandzugang sei. Allerdings stehe diese Zuordnung unter der Voraussetzung, dass VDSL ein Substitut zu anderen Breitbandprodukten sei. Wäre letzteres nicht der Fall, hätte die Bundesnetzagentur im Rahmen einer erneuten Marktanalyse zu prüfen, ob sie VDSL als einen nicht ex ante regulierungsbedürftigen neuen Markt oder als einen regulierungsbedürftigen anderen Markt einschätzt. Es würde zur Klarheit aller Marktteilnehmer und entsprechenden positiven Effekten führen, wenn diese Frage bald abschließend geklärt und entschieden werde. Die entsprechenden Marktinformationen und Erfahrungen lägen vor. Intransparenz herrsche im deutschen Markt über die künftige Entwicklung der Anschlussnetze in einem NGN. Diese Intransparenz erstreckte sich auch auf die Implikationen dieser Entwicklung für bestehende und für künftige Zugangslösungen. Sie schaffe Investitionsunsicherheit auf Seiten der alternativen Betreiber, aber auch auf Seiten der T-Com soweit Zugangsfragen tangiert seien. Die Schaffung von Transparenz in diesem Bereich und die Lösung der Zugangsfragen für Zugang am KVZ, Zugang zu Leerrohren

und/oder Glasfaser im Hauptkabelbereich und Bitstream Access sowie die Klärung der Zukunft des Zugangs am HVT baue Investitionsunsicherheit ab, werde dazu beitragen, dass keine ineffizienten Investitionsentscheidungen (mehr) getroffen würden und schaffe neue Investitionsanreize.

Nach Meinung von **Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin)** ist § 9a TKG-E eine Vorschrift, die Klarheit zu bringen habe, wie eine Marktregulierung neuer und neu entstehender Märkte auszugestaltet sei. An einer entsprechenden Klärung fehle es bisher im TKG, obwohl sich im Europäischen Rechtsrahmen für die Regulierung von Telekommunikationsmärkten entsprechende Anhaltspunkte für die Freistellung solcher Märkte von der Zugangsregulierung befänden. § 9a TKG-E stelle den Zusammenhang zwischen einer zeitlich befristeten Regulierungsfreistellung – bezogen auf den Zugang zu den Netzen, in die investiert wird, um die Entstehung neuer Märkte zu ermöglichen – und den notwendigen Investitions- und Innovationsanreizen richtig dar. Um dennoch bestehende Rechtsunsicherheiten zu beheben, schlägt Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner vor, sowohl ‚neue Märkte‘ als auch ‚neu entstehende Märkte‘ in den Begriffsbestimmungen in § 3 TKG zu definieren und Unternehmen, die zum Zwecke von Innovationen auf Dienstleistungsmärkten in die dafür erforderlichen Netze investieren, ein Antragsrecht auf zeitlich befristete Regulierungsfreistellung zu gewähren. Entscheidungen der Bundesnetzagentur in Bezug auf solche Anträge dürften erst nach einer festzulegenden zeitlichen Frist für eine Überprüfung offen sein.

Prof. Dr. Dres. h. c. Arnold Picot (Ludwig-Maximilians-Universität München) kommt zu der Schlussfolgerung, dass das proklamierte Ziel des vorgeschlagenen § 9a TKG-E, Anreize zu Investitionen und Innovationen zu schaffen, sich bereits durch das bestehende Telekommunikations- und Wettbewerbsrecht hinreichend verfolgen lasse. Die durch den neuen Paragraphen grundsätzlich ermöglichte Herausnahme neuer Märkte aus der Regulierung erweise sich als kaum praktikabel sowie als fachlich wenig überzeugend. Anscheinend liege diesem Vorhaben ein einseitiges Verständnis von Regulierung zugrunde. Erfahrungen in bedeutenden Ländern zeigten, dass auch unter den Bedingungen von (fachlich begründeter) Regulierung erhebliche Anreize zu Investitionen in innovative Infrastrukturen bestünden und somit die Modernisierung von Telekommunikationsnetzen vorangetrieben werde. Die Gesetzesergänzung in Form des § 9a TKG-E bringe keinen praktikablen Fortschritt, berge aber das Risiko von langwierigen Streitigkeiten.

V. Abgelehnter Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)511 eingebrachte Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes) wird Nummer 18a) wie folgt geändert

a) § 96 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwertet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 97, 99,

100 und 101 genannten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Vorschriften in anderen Gesetzen, die sich ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge beziehen, bleiben unberührt.“

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene neue Formulierung des § 96 Abs. 2 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist zu unbestimmt und zu weitgehend. Sie verweist abstrakt auf „andere gesetzliche Vorschriften“, ohne diese zu benennen oder einzugrenzen. Dies hätte zur Folge, dass künftig jegliche gesetzliche Auskunft- oder Übermittlungsregelungen auch auf Telekommunikationsdaten Anwendung fänden. Damit wird die Regelung in § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG unterlaufen. Gemäß § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG ist eine Verwendung für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die in § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG vorgesehene Einschränkung der Verwendung auf Zwecke, die sich ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge beziehen, würde mit § 96 Abs. 2 Satz 1 TKG-E ausgehebelt. Die neue Gesetzesfassung würde es erlauben, Daten zu spezialgesetzlichen Zwecken zu „verwenden“, also auch etwa zu speichern. Dies würde die Interpretation erlauben, dass Daten, die an sich zu löschen wären, für dem Fall auf Vorrat gespeichert werden dürfen, dass sie irgendwann für „durch andere gesetzliche Vorschriften begründete Zwecke erforderlich sind“. Zudem hat die Bundesregierung bislang nicht schlüssig dargelegt, dass die alte Fassung des § 96 Abs. 2 TKG zu Problemen in der Praxis geführt habe und für die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden daher unpraktikabel gewesen wäre.

In § 96 Abs. 2 TKG ist daher klarzustellen, dass die Verwendung von Daten nur im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG zulässig ist.

VI. Petitionen

Dem Ausschuss lagen mehrere Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petenten kritisieren, dass das geltende Telekommunikationsrecht keine generelle Preisansagepflicht bei Call-by-Call-Verbindungen vorsieht.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird der Forderung der Petenten nicht entsprochen.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 20. Sitzung am 23. Oktober 2006. Die Beratung der Vorlagen wurde in der 24. Sitzung am 29. November 2006 abgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 16(9)496 einen Änderungsantrag ein.

Nach Auffassung der **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf und dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag eine gelungene Balance zwischen den Verbraucherrech-

ten einerseits und den wirtschaftlichen Interessen der seriösen Unternehmen der Telekommunikationsbranche hergestellt. Vor allem im Bereich der Auskunft- und Mehrwertdienste seien die Verbraucherinteressen maßgeblich gestärkt worden. Durch Neuregelungen zu Preistransparenz und Kostenbegrenzung seien insbesondere auch Jugendschutzaspekte gewürdigt worden. Mit der zu den „neuen Märkten“ getroffenen Regelung werde das zweite wichtige Ziel der Reform, die Förderung zusätzlicher Investitionen und damit zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich der Telekommunikation als Wachstumsbranche umgesetzt. Die jetzt vorgesehene Regelung biete in ausgewogener und EU-rechtskonformer Weise Anreize, in neue Märkte zu investieren, und trage gleichzeitig dafür Sorge, dass Wettbewerb nicht unterbunden oder langfristig behindert werde. Mit der Neuregelung werde somit ein deutliches Signal für Investition und Wettbewerb gegeben.

Die **Fraktion der FDP** vertrat den Standpunkt, dass das mit der Neuregelung angestrebte Ziel der Herstellung einer Balance zwischen dem Investorenschutz und der Wettbewerbsdynamik verfehlt worden sei. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werde der falsche Weg der Protektion eines Staatsunternehmens eingeschlagen, statt den Weg des Wettbewerbes weiterzugehen. Wenn der Zugang zur Infrastruktur regulierungsfrei gestellt werde, werde dies zu einer Remonopolisierung des Telekommunikationsmarktes in Deutschland führen. Die Folge wären nicht mehr, sondern weniger Investitionen und weniger Arbeitsplätze. Äußerst problematisch sei vor allem das Erfordernis der langfristigen Behinderung in § 9a für eine Regulierung. Damit lege der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur unnötig Handschellen für ihre Entscheidungsfindung an. Die Frage, ob die Entwicklung eines neuen Marktes langfristig behindert werde, könne letztendlich niemand beurteilen. Schließlich werde es die kommende deutsche Ratspräsidentschaft erheblich belasten, wenn man sich sehenden Auges auf einen Konflikt mit der EU-Kommission einlasse.

Die Fraktion **DIE LINKE** kritisierte die ordnungspolitische Rechtfertigung der so genannten Regulierungsferien als Byzantinismus. Der Begriff der Netzleistung sei eine willkürliche Konstruktion. Bei Netzwerkeffekten liege es in der Natur der Sache, dass es nicht sinnvoll sei, wenn es mehr als einen Anbieter gebe. Es wäre besser anzuerkennen, dass hier ein natürliches Monopol gegeben sei.

Auch die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass die Koalition der Bundesnetzagentur letztendlich nicht genügend Vertrauen entgegenbringe und ihr deshalb quasi eine Bedienungsanleitung in das Gesetz schreibe, wie man einen neuen Markt interpretieren solle. Das Ziel, über Infrastruktur Wettbewerb entstehen zu lassen, werde erheblich geschwächt. Es mache keinen Sinn, die Telekom AG auf der einen Seite wie ein Staatsunternehmen bevorzugt zu behandeln und auf der anderen Seite von dem Vorstand ständig Wertsteigerungen zu erwarten. Die über die Regelung in § 9a der Telekom AG eingeräumten „Regulierungsferien“ stellten einen schweren Konstruktionsfehler dar.

Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Ände-

rungsantrags der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)511.

Ferner beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)496.

Der Ausschuss beschloss weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE., FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/2581 in der Fassung der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Zusammenstellung zu empfehlen.

Schließlich beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2625 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Nr. 12)

Sprachliche Anpassung mit Blick auf die neue Vorschrift des § 9a.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Nr. 12b)

Die Legaldefinition knüpft an die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Ausführungen zur Abgrenzung relevanter Märkte an und stellt klar, dass es sich bei neuen Märkten um Märkte handelt, die es bisher noch nicht gibt. Nach den im Wettbewerbsrecht üblichen, durch die Rechtsprechung anerkannten und entwickelten Kriterien gehören dem sachlich relevanten Markt sämtliche Produkte (Waren oder Dienstleistungen), die aus Sicht des Nachfragers hinreichend austauschbar sind an (Bedarfsmarktkonzept oder Konzept der funktionellen Austauschbarkeit). Bei den relevanten Märkten kann es sich sowohl um Endkunden- als auch um Vorleistungsmärkte handeln.

Die aus Nachfragersicht zu bewertende Feststellung der Austauschbarkeit erfolgt auf der Grundlage der konkreten Ausprägung von Qualitätsmerkmalen der Produkte, dem spezifischen Verwendungszweck und dem Preis. Die in der Definition aufgeführten Qualitätsmerkmale wie „Reichweite“ und „Verfügbarkeit“ sind beispielhafte, nicht abschließende Aufzählungen für den Oberbegriff der „Qualität“ eines Produkts.

Die Kriterien des Bedarfsmarktkonzepts dürfen dabei nicht mechanisch, sondern müssen zweckbezogen angewandt werden, was Differenzierungen erforderlich macht. Die Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen. Ob und inwieweit

nur einzelne oder kumulativ mehrere Merkmale (vgl. hierzu die Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht 2002/C 165/03, Nr. 2.2.1 ff.) für die Frage der Austauschbarkeit relevant sind, ist im Einzelfall durch die Bundesnetzagentur zu prüfen. Letztlich entscheidend ist die funktionelle Austauschbarkeit des konkreten Produktes aus der Nachfragerperspektive im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck.

Die Definition in § 3 Nr. 12b ist ausdrücklich technikneutral ausgestaltet, so dass es bei der Frage, ob ein neuer Markt vorliegt, nicht allein darauf ankommt, ob eine neue Technologie zum Einsatz kommt. Infrastrukturen als solche stellen keine neuen Märkte dar.

Die Vorschrift steht im Übrigen im Kontext mit § 9a, der die Frage der regulatorischen Behandlung neuer Märkte regelt.

Ausweislich der Definition in § 3 Nr. 12b sind neue Märkte bereits so weit fortentwickelt, dass das Marktanalyse- und Marktdefinitionsverfahren nach den §§ 9 ff. durchgeführt werden kann und eine Prognose über die „langfristige“ Entwicklung des betreffenden Marktes möglich ist. Hiervon zu unterscheiden sind „neu entstehende Märkte“. „Neu entstehende Märkte“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie noch zu neu und unberechenbar sind, um überhaupt einer Prüfung unterzogen werden zu können. Der „Drei-Kriterien-Test“ nach § 10 Abs. 2 kann noch nicht durchgeführt werden. Ein „neu entstehender Markt“ ist eine zeitliche Vorstufe zu einem neuen Markt. „Neu entstehende Märkte“ kommen deshalb für eine Regulierung noch nicht in Betracht (vgl. hierzu Commission Staff Working Document on the Review, S. 10). Einer Definition des Begriffs des „neu entstehenden Marktes“ in der Vorschrift bedarf es deshalb nicht.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 9a)

Mit der Änderung wird die Vorschrift im Vergleich zum Regierungsentwurf klarer strukturiert. Die in Absatz 1 enthaltene grundsätzliche Feststellung lehnt sich nun auch im Wortlaut sehr eng an Vorgaben der EU-Kommission an (vgl. Erwägungsgrund 15 der Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkte- und Dienstleistungsmärkte des elektronischen Kommunikationssektors). Sie stimmt im Übrigen auch mit den materiellen Vorschlägen der Monopolkommission überein, die in ihrem letzten Sondergutachten „Wettbewerbsentwicklung bei der Telekommunikation 2005: Dynamik unter neuen Rahmenbedingungen“, Baden-Baden, 2006, S. 125, Folgendes feststellt: Vergleichsweise wenig streitig sei, „dass neue Märkte zunächst von der Regulierung befreit sein sollten, damit Anreize für die Entwicklung neuer Produkte und Dienste erhalten bleiben. Dies lässt sich bereits aus dem europäischen Telekommunikationsrecht herleiten. Die Monopolkommission unterstützt diese Position.“ Die Regulierungsbehörde müsse allerdings „die Möglichkeit haben, auch vorzeitig in einen Markt einzugreifen, wenn sich abzeichnet, dass zukünftiger Wettbewerb auf einem neuen Markt ausgeschlossen ist.“

Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass Anreize für die Erschließung neuer Märkte erhalten bleiben, mit entsprechenden Wohlfahrtssteigerungen für die Volkswirtschaft. Anreize für risikobehaftete Investitionen in neue Märkte gibt es im Regelfall nur dann, wenn die Aussicht auf

übernormale Gewinne besteht. Die temporäre Möglichkeit übernormaler Gewinne führt letztlich auch zu einem Zusatznutzen der Verbraucher und ist weder aus wettbewerbspolitischer noch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht bedenklich.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich Vorreitervorteile etwa in Form temporärer Monopolstellungen auf der Basis gleicher Ausgangsbedingungen (level-playing-field) im Wettbewerb herausbilden und die Angreifbarkeit dieser Monopole durch imitierende Wettbewerber jederzeit möglich ist. Resultieren die Monopolstellungen aus Asymmetrien bzw. ungleichen Ausgangsbedingungen (z. B. Zugang des Innovators zu wesentlichen Einrichtungen, die Wettbewerbern nicht offenstehen) oder besteht die Gefahr einer Verfestigung der Monopole, besteht eindeutig Bedarf für regulatorische Eingriffe.

Auch für den Fall der Regulierung soll die Bundesnetzagentur im Rahmen der von ihr vorgesehenen Maßnahmen das Ziel der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und von Innovationen unterstützen und beispielsweise eine Rendite zulassen, die mindestens den mit der Investition verbundenen Kapitalkosten und dem investitionsspezifischen Risiko entspricht. Gewinnanreize sollten – nicht zuletzt im langfristigen Interesse der Verbraucher – also auch im Falle der Regulierung bestehen bleiben, um Innovationen bzw. entsprechende Investitionen in neue, risikobehaftete Felder nicht zu behindern.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 23)

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der Beschleunigung des Verfahrens bei Vorgeben von Standardangeboten. Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass auch im Falle der Vorlage unzureichender Standardangebote (Absatz 1), die in Absatz 2 und den folgenden Absätzen vorgesehenen Verfahrensregelungen (Verfahren von Amts wegen) Anwendung finden. Zusätzlich wird in Absatz 3 eine Frist zur Entscheidung vorgegeben. Die Viermonatsfrist entspricht der Regelung zum Missbrauchverfahren.

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 35 Abs. 5 Satz 4)

Die Einführung einer Frist für den Antrag nach § 35 Abs. 5 Satz 2 TKG i. V. m. § 123 VwGO reduziert die Unsicherheit über das Ob und die Höhe des Rückstellungsrisikos. Das Antragsrecht wird nur für den Fall einer Antragstellung nach Klageerhebung befristet. Der Antrag kann auch weiterhin bereits vor Erhebung der Klage in der Hauptsache gestellt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 43a)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 44a)

Mit der Änderung wird die geltende Haftungsregelung nach der Telekommunikationskundenschutzverordnung fortgeschrieben.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45a)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45b)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45c Abs. 1)

Dem Anbieter wird die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Teilnehmer auferlegt, verbindlich geltende Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer einzuhalten. Dem Teilnehmer steht infolgedessen bei Pflichtverletzungen des Anbieters ein Kündigungsrecht aus den Vorschriften des BGB zu.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45d)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45e)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45f Satz 1)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45f Satz 4)

Klarstellung, dass sich der Verweis auch auf § 81 Abs. 2 bezieht.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45g Abs. 2 Satz 1)

Die Überprüfung der Entgeltgenauigkeit volumenabhängig tarifierte Verbindungen soll nach der vorgesehenen Änderung auch durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt oder einmal jährlich durch Sachverständige oder vergleichbare Stellen erfolgen.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45h Abs. 1 und 2)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45h Abs. 4)

Die Regelung in Absatz 4 betrifft das Abrechnungsverfahren: Sofern nach Absatz 1 eine einheitliche sowie ganzheitliche Fakturierung aller in Anspruch genommenen Telefondienstleistungen durch den Teilnehmernetzbetreiber erfolgt, verfügen allein die Teilnehmernetzbetreiber derzeit über die für die Abrechnung erforderlichen Angaben der Endkunden, nicht jedoch über die für eine umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnungsstellung erforderlichen Angaben, die den leistenden Unternehmer betreffen. Um dennoch die vollständige Fakturierung durch den Teilnehmernetzbetreiber zu ermöglichen und hierbei das Abrechnungsverfahren praktikabel und wirtschaftlich durchzuführen, erfolgt die umsatzsteuerrechtliche Anpassung.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45i Abs. 1)

Der Anwendungsbereich von § 45i Abs. 1 Satz 1 soll auch dann eröffnet werden, wenn Teilnehmer und Anbieter eine Ausschlussfrist vertraglich nicht vereinbart haben. Die achtwöchige Frist aus § 45i Abs. 1 Satz 1 gilt damit generell und kann vertraglich verlängert werden. Durch die Streichung der Regelfrist sollen Rechtsunsicherheiten über die Einhaltung der Frist vermieden werden. Den Interessen der Verbraucher wird durch § 45i Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 ausreichend Rechnung getragen. Um eine zu lange Hinauszögerung der Fälligkeit der Rechnung zu vermeiden, wird das Recht des Teilnehmers, die Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung verlangen zu können, befristet.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45i Abs. 2 Satz 1)

§ 45i Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend der Änderungen in Absatz 1 angepasst worden. Klarstellung in § 45i Abs. 2 Satz 1, dass die Nachweispflicht im Fall einer Datenlöschung u. a. dann entfällt, wenn es zu keiner Beanstandung gekommen ist.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45i Abs. 3 und 4)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45j Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45j Abs. 2 Satz 2)

Verdeutlichung, dass § 45j Abs. 2 Satz 2 anwendbar ist, wenn in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen nur eines Vorjahres niedrigere Entgeltforderungen bestanden.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45j Abs. 3)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45k Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45k Abs. 2 Satz 3)

Das Erfordernis der schlüssigen Beanstandung in § 45k Abs. 2 Satz 3 wurde gestrichen, um Streitigkeiten über die Schlüssigkeit einer Beanstandung zu vermeiden und dem Anbieter die Möglichkeit zu geben, sein Verhalten an seine Einschätzung der Erfolgsaussichten der erhobenen Beanstandung anzupassen. Die Regelung in Satz 4 wird ersatzlos gestrichen, da die Fälligkeit einer Forderung Verzugs voraussetzung ist, d. h. nicht fällige Forderungen führen nicht zum Verzug und sind insoweit für die Voraussetzungen einer Sperre nicht relevant; einer gesonderten Regelung bedarf es nicht.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45p)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 47a)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 48 Abs. 3 Nr. 1)

§ 48 Abs. 3 Nr. 1 setzt die Vorschrift des Artikels 24 in Verbindung mit Anhang VI der Universaldienrichtlinie (2002/22/EG) um. Darin wird, um die Interoperabilität von digitalen Fernsehempfangsgeräten sicherzustellen, die Verwendung des Common Scrambling Algorithmus als Bestandteil eines (Smart-Card-basierten) Zugangsberechtigungs-systems gefordert.

Herkömmliche Zugangsberechtigungs-systeme basieren auf dem Prinzip, dass mit Hilfe des Common Scrambling Algorithmus verschlüsselte Informationen zusammen mit indivi-

dualisierten Schlüsselinformationen im selben Strom zum digitalen Fernsehempfangsgerät übertragen werden. Die Interoperabilitätsanforderungen greifen daher auf Endgeräteebene.

Neue Digital Rights Management (DRM) Systeme dagegen bieten die Möglichkeit, die Zugangsberechtigung vollständig interaktiv im Netz zu administrieren. Dabei werden zunächst individuell die Berechtigung des Abrufs von Inhalten überprüft und dann dem Kunden die erforderlichen Schlüssel und Rechteinformationen getrennt von den verschlüsselten Inhalten übermittelt. Forderungen internationaler Rechteinhaber entsprechend können so die individualisierten Rechte zur Inhalteverwertung umfangreich und flexibel spezifiziert werden. Die in Anhang VI zu Artikel 42 der Universalienrichtlinie technisch ausgestaltete und gerätebezogene Interoperabilitätsanforderung wird dieser technischen Entwicklung nicht gerecht und kann dabei auch die Interoperabilität für den Endnutzer nicht hinreichend sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur mit der Mitteilung Nr. 251/2006 vom 5. Juli 2006 eine bis zum 1. Juli 2007 befristete Übergangsregelung für die Entschlüsselung von Fernsehsignalen, die über DSL-Anschlüsse übertragen werden, geschaffen. Die vorgesehene Gesetzesanpassung in § 48 Abs. 3 Nr. 1 bestätigt die Entscheidung der Behörde auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung und stellt gleichzeitig sicher, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden können, um die europarechtliche Vorgabe der Interoperabilität sicherzustellen.

Die Regelung dient der Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Sie räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, Interoperabilität praxisnah und problemgerecht zu wahren, solange noch keine Klarstellung auf europäischer Ebene erfolgt ist. Deren Ziel wird sein, Interoperabilitätsanforderungen künftig zielorientierter und damit technikneutraler zu fassen, um einerseits den Unternehmen zu ermöglichen, für den gewählten Übertragungsweg das jeweils dafür geeignetste und wirtschaftlichste Zugangsberechtigungssystem zu verwenden und andererseits dem Endnutzer eine größtmögliche Wahlfreiheit in Bezug auf das gesamte darüber zur Verfügung gestellte Angebot an verschlüsselten Inhalten zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 55 Abs. 1 Satz 4, 5 und 6)

Die im TKG enthaltene Regelung, wonach Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse Dritten zugeteilte Frequenzen nutzen dürfen, sofern dies zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse erforderlich ist (§ 55 Abs. 1 Satz 5 TKG) und durch diese Nutzung keine erheblichen Störungen verursacht werden, berücksichtigt ausreichend die Interessen aller Beteiligten. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung der Bestimmung wird insoweit nicht für erforderlich gehalten.

Zu Artikel 2 Nr. 22 (§ 99 Abs. 1 Satz 1)

Diensteanbieter und Teilnehmer vereinbaren in stark zunehmendem Maße Pauschalentgelte („Flatrates“) für Telekommunikationsdienstleistungen. Da die Verkehrsdaten der einzelnen Verbindungen im Rahmen einer Flatrate nicht abrechnungsrelevant sind, müssen sie nach bisher geltendem

Recht unverzüglich gelöscht werden und können dem Teilnehmer nicht in einem Einzelbindungsnachweis mitgeteilt werden. Viele Kunden haben aber neben der Kontrolle der Abrechnung noch andere aner kennenswerte Gründe, ihr Anrufverhalten dokumentieren zu lassen (z. B. zur Überprüfung der Rentabilität der Flatrate oder zum Nachweis einzelner Anrufe). Mit der Ergänzung des § 99 Abs. 1 Satz 1 TKG wird für Diensteanbieter die Möglichkeit geschaffen, ihren Kunden auch bei Flatrate-Tarifen einen Einzelbindungsnachweis anzubieten, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Für diesen Einzelbindungsnachweis gelten die gleichen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie für den herkömmlichen Einzelbindungsnachweis.

Zu Artikel 2 Nr. 29 (§ 132)

Die rechtsförmliche Anpassung ist mit Blick auf das im Rahmen der Energiewirtschaftsrechtsnovelle erlassene Gesetz über die Bundesnetzagentur erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 34 (§ 150 Abs. 4a)

Klarstellung, dass bei Streitigkeiten um die Rechte von Diensteanbietern aus GSM- und UMTS-Mobilfunklizenzen die §§ 126 und 133 TKG anwendbar sind. Der Grundsatz, dass vertragliche Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht durch einen Verwaltungsakt durchgesetzt werden, bleibt durch die Regelung unberührt, die sich somit nur auf Verpflichtungen erstreckt, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag niedergelegt sind.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 451 Abs. 1)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 451 Abs. 2)

Es wird nunmehr bei dem Kündigungsrecht eines Dauerschuldverhältnisses zwischen ereignisbasierten (zum Beispiel die Bestellung von Bundesligatoren) und nicht ereignisbasierten Diensten unterschieden. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste, das nicht ereignisbasiert ist, kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Für den Fall, dass der Abrechnungszeitraum kürzer als eine Woche sein sollte, soll die Kündigung zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraumes wirksam werden, ohne dass die einwöchige Frist einzuhalten wäre. Durch die Festlegung der maximalen Dauer eines Abrechnungszeitraumes soll die Umgehung der Kündigungsregeln ausgeschlossen werden. Die Regelung der Rechtsfolgen einer Kündigung im Telekommunikationsgesetz erübrigt sich, denn die Rückabwicklung soll nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen erfolgen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 451 Abs. 3)

Anpassung der Begrifflichkeiten an § 3, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die

Vorschrift regelt die Beziehungen zwischen Teilnehmer und Anbieter.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 66b Abs. 1 Satz 5)

Der Verweis in § 66b Abs. 1 Satz 5 wird angepasst, da nur die Sätze 1 bis 3 Regelungen zur Ausgestaltung der Preisansage enthalten. Im Interesse des Verbraucherschutzes wird im Übrigen die Preisschwelle für Preisansagen auf 2 Euro gesenkt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 66b Abs. 2 Satz 1)

Aus Gründen der Klarstellung und der Einheitlichkeit bezieht sich § 66b Abs. 2 Satz 1 nunmehr ausdrücklich auf sprachgestützte Massenverkehrs-Dienste.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 66b Abs. 3 Satz 1)

Der Verweis in § 66b Abs. 3 Satz 2 auf Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Grundsätze der Preisansage aus Absatz 1 auch bei einer Weitervermittlung gelten.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 66c Abs. 1 Satz 2)

Im Interesse des Verbraucherschutzes wird die Preisschwelle für die Preisanzeigeverpflichtung bei nichtsprachgestützten Neuartigen Diensten auf 2 Euro gesenkt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 66d Abs. 1)

Mit der Regelung werden für Mobil- und Festnetz einheitliche Preishöchstgrenzen im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und im Hinblick auf eine immer stärkere Angleichung der Bereiche vorgegeben.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 66j Abs. 1 Satz 3)

Automatische Rückruffbitten zu Premium Diensten sowie Identitätsdiebstahl und Tarifverschleierung sollen unterbunden werden. In der Rufnummernanzeige dürfen daher bestimmte Rufnummern nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 66j Abs. 2)

Kurzwahldienste werden – mit Ausnahme der Kurzwahlsprachdienste – von dem Nummernanzeigeverbot ausgenommen. Dies geschieht im Hinblick auf die Verfahren nach § 451 Abs. 3 und § 66c Abs. 1 Satz 1, denn durch die Übermittlung einer anderen als der zunächst von ihm angeählten Kurzwahlnummer würde es dem Kunden erschwert, die erhaltenen Informationen dem angefragten Dienst zuzuordnen und sie letztlich zu bestätigen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 149 Abs. 1 Nr. 13j)

Folgeanpassung zu der Änderung des § 66j TKG.

Berlin, den 23. November 2006

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichterstatler

